

**123 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.****23. 6. 1966****Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom  
mit dem das Lebensmittelgesetz 1951 abge-  
ändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Lebensmittelgesetz 1951, BGBl. Nr. 239, wird abgeändert wie folgt:

Im § 23 haben die Abs. 3, 4 und 6 zu lauten:

„(3) Die Codexkommission setzt sich zusammen aus:

- a) drei Vertretern des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und je einem Vertreter der Bundesministerien für Justiz, für Land- und Forstwirtschaft sowie für Handel, Gewerbe und Industrie;
- b) je einem Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs;
- c) einem Lebensmittelchemiker aus dem Stand der Bediensteten der Lebensmitteluntersuchungsanstalten des Bundes;
- d) drei geprüften Lebensmittelchemikern, die nicht dem Stande der Bediensteten einer Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung angehören. Je einer von diesen ist vom Österreichischen Arbeiterkammertag, von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs vorzuschlagen. Bei Mitgliedern

des Lehrkörpers einer österreichischen Hochschule entfällt der Nachweis der Prüfung.

(4) Die unter Abs. 3 aufgezählten Mitglieder der Codex-Kommission werden, sofern es sich nicht um Vertreter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung oder den in lit. c genannten Lebensmittelchemiker handelt, auf Vorschlag der sie entsendenden Stellen vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat die in Abs. 3 lit. d genannten Stellen aufzufordern, ihre Vorschläge binnen sechs Wochen zu erstatten; wird innerhalb dieser Frist ein Vorschlag nicht erstattet, hat der Bundesminister für soziale Verwaltung die erforderliche Anzahl von Mitgliedern der Codex-Kommission aus dem Kreise der Lebensmittelchemiker unmittelbar zu bestellen.

(6) Für jedes der unter Abs. 3 lit. a und b genannten Mitglieder der Codex-Kommission wird auf die gleiche Weise ein Ersatzmitglied vorgeschlagen und bestellt. Alle Mitglieder der Codex-Kommission haben beschließende Stimme, ein Ersatzmitglied hat ein solches Stimmrecht nur bei Verhinderung jenes Mitgliedes, welches es zu vertreten befugt ist. Ansonsten kommt Ersatzmitgliedern lediglich beratende Stimme zu.“

**Artikel II**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Justiz, für Land- und Forstwirtschaft sowie für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

### Allgemeines

Die in den Straftatbeständen des Lebensmittelgesetzes enthaltenen Tatbestandsmerkmale, wie gesundheitsschädlich, verdorben, falsche Bezeichnung, Unreife, Verminderung des Nährwertes, sind nicht näher definiert worden.

Es ist daher schon kurz nach dem Inkrafttreten des Lebensmittelgesetzes die Notwendigkeit erkannt worden, diesen Begriffen einen näheren Inhalt zu geben, an dem sich die Normadressaten und die mit der Untersuchung und Begutachtung von Lebensmitteln beauftragten Anstalten orientieren können.

Diesen Bedürfnissen wurde 1911 durch die Errichtung einer Kommission beim damaligen Ministerium des Innern Rechnung getragen. Diese Kommission wurde errichtet, um Begriffsbestimmungen und Beurteilungsrichtlinien für Lebensmittel und für das Lebensmittelgesetz unterliegende Gebrauchsgegenstände vorzubereiten.

Die sich auf das Beratungsergebnis dieser Kommission gründenden Veröffentlichungen wurden als „Österreichisches Lebensmittelbuch“ beziehungsweise „Codex alimentarius Austriacus“ bezeichnet.

Der Codex alimentarius Austriacus stellt ein wirksames Mittel für die Vollziehung des Lebensmittelgesetzes dar. Er trägt insbesondere dazu bei, den Zweck des Lebensmittelgesetzes, nämlich den Konsumenten vor gesundheitlicher Beeinträchtigung und wirtschaftlicher Übervorteilung zu schützen, besser verwirklichen zu helfen.

Der Oberste Gerichtshof hat sich wiederholt in seinen Entscheidungen mit dem Österreichischen Lebensmittelbuch befaßt und sich auf dessen Inhalt bezogen. Unter anderem hat der Oberste Gerichtshof den Charakter des Österreichischen Lebensmittelbuches wie folgt umschrieben: „Das Österreichische Lebensmittelbuch ist materiell-rechtlich der Ausdruck der Auffassung der am Lebensmittelverkehr interessierten Gesellschaftskreise“ (OGH. vom 29. Oktober 1957, 5 Os 572, 573/57). Der Oberste Gerichtshof hat weiters die Auffassung vertreten, daß sich derjenige, der sich mit dem Verkehr mit Lebensmitteln befaßt, auch die notwendigen Kenntnisse über die zulässige

Beschaffenheit der von ihm vertriebenen Waren zu beschaffen hat (OGH. vom 22. Oktober 1964, 11 Os 240/64). Ungeachtet dessen, daß der Codex alimentarius Austriacus weder Gesetzes noch Verordnungskraft hat, ist ohne seinen Bestand eine Vollziehung des Lebensmittelgesetzes nicht denkbar; er ist im Lichte der oberstgerichtlichen Judikatur ein äußerst beachtliches objektiviertes Sachverständigengutachten.

Bis zum Jahre 1950 mangelte dem Österreichischen Lebensmittelbuch eine gesetzliche Grundlage. Durch die Lebensmittelgesetznovelle 1950 wurde dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vom Gesetzgeber der Auftrag erteilt, das Österreichische Lebensmittelbuch herauszugeben. Gleichzeitig wurden der Inhalt des Österreichischen Lebensmittelbuches umrissen sowie die Zusammensetzung der Codexkommission und deren Aufgaben festgelegt.

Am Lebensmittelverkehr sind in gleicher Weise Produktion, Handel und Verbraucherschaft interessiert. Produktion und Handel betrachten es im allgemeinen sicherlich als ihre Aufgabe, dem Käufer zu dienen, dessen Interessen wiederum das Lebensmittelgesetz zu schützen hat.

Die Wahrung der Interessen der Konsumenten in gleicher Weise wie die Wahrung der Interessen der Produktion und des Handels schon bei Vorbereitung von Verlautbarungen des Österreichischen Lebensmittelbuches im Rahmen der Codexkommission zu ermöglichen, ist eines der Ziele dieses Gesetzentwurfes.

Der Entwurf sieht die Aufnahme des Österreichischen Gewerkschaftsbundes unter jene Stellen vor, die zur Entsendung eines Vertreters in die Codexkommission berufen sind.

Der Gesetzentwurf verfolgt überdies den Gedanken, durch die Zusammensetzung der Codexkommission eine Behandlung der ihr übertragenen Aufgaben auf möglichst breiter wissenschaftlicher Basis zu sichern. So sollen künftig an Stelle von insgesamt zwei Lebensmittelchemikern vier Lebensmittelchemiker zu Mitgliedern der Codexkommission bestellt werden.

Hinsichtlich der Bestellung von drei geprüften Lebensmittelchemikern neben einem Lebens-

## 123 der Beilagen

3

mittelchemiker aus dem Stande der Bediensteten der Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung wird vorgesehen, daß diese Lebensmittelchemiker auf Grund je eines Vorschlages des Österreichischen Arbeiterkammertages, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs in die Codexkommission zu berufen sind.

Das Vorschlagsrecht der erwähnten Stellen ist binnen sechs Wochen wahrzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Bundesminister für soziale Verwaltung verpflichtet, die notwendige Anzahl der Mitglieder der Codexkommission aus dem Stande der Lebensmittelchemiker unmittelbar selbst zu bestellen.

Der vorliegende Gesetzentwurf trifft sohin Vorsorge, daß die Ernennung von Mitgliedern der Codexkommission, die Einberufung der Codexkommission und die Arbeiten dieser Kommission nicht, wie es im Jahre 1963 geschehen ist, durch Unterlassung eines Vorschlages für die Person eines Lebensmittelchemikers gehindert wird.

Es kann nicht übersehen werden, daß auch andere Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes gleichfalls einer Revision bedürfen, um dieses den geänderten Verhältnissen anzupassen.

Dem Österreichischen Lebensmittelbuch und der Vorbereitung desselben kommt jedoch eine solche Bedeutung zu, daß die erforderlich gewordene Novellierung des § 23 losgelöst von den übrigen Fragen bezüglich einer Abänderung des Gesetzes betrachtet werden muß.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:

**Zu Artikel I (§ 23 Abs. 3, 4 und 6):**

Abs. 3 lit. a: Entspricht der derzeitigen Gesetzeslage.

Abs. 3 lit. b: Die Worte „des Österreichischen Gewerkschaftsbundes“ wurden eingefügt. Die im bisherigen Wortlaut des Abs. 3 lit. b enthaltene Wortfolge „der Landwirtschaftskammern für Niederösterreich und Wien namens der österreichischen Landwirtschaftskammern“ wurde

durch die Worte „der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs“ ersetzt.

Abs. 3 lit. c bestimmt nunmehr ausdrücklich, daß ein Lebensmittelchemiker aus dem Stand der Bediensteten der Lebensmitteluntersuchungsanstalten des Bundes zu berufen ist.

Abs. 3 lit. d: An Stelle des bisher im § 23 Abs. 3 lit. c angeführten nichtbeamteten Vertreters aus dem Stande der geprüften Lebensmittelchemiker treten nunmehr drei Lebensmittelchemiker. Je einer davon ist vom Österreichischen Arbeiterkammertag, von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs vorzuschlagen. Des Nachweises der Prüfung bedarf es nicht, wenn es sich um ein Mitglied des Lehrkörpers einer inländischen Hochschule handelt.

Abs. 4: Die Funktionsperiode der Codexkommission wurde wie bisher mit drei Jahren festgelegt. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat die in Abs. 3 lit. d genannten Stellen aufzufordern, ihre Vorschläge binnen sechs Wochen zu erstatten. Wird innerhalb dieser Frist ein Vorschlag nicht erstattet, so hat der Bundesminister für soziale Verwaltung die erforderlichen Mitglieder aus dem Kreis der Lebensmittelchemiker unmittelbar zu bestellen.

Abs. 6: Es wurde vorgesehen, daß auch für die von den Bundesministerien für soziale Verwaltung, für Justiz, für Land- und Forstwirtschaft und für Handel, Gewerbe und Industrie zu entsendenden Mitglieder Ersatzmitglieder vorzuschlagen und zu bestellen sind. Das Fehlen einer diesbezüglichen Bestimmung wurde in der Praxis als ein Mangel empfunden und führte zu Schwierigkeiten.

**Zu Artikel II:**

Im Hinblick darauf, daß die Bundesministerien für Justiz, für Land- und Forstwirtschaft sowie für Handel, Gewerbe und Industrie je einen Vertreter in die Codexkommission zu entsenden haben, wurde die Mitwirkung der genannten Bundesministerien bei Vollziehung dieses Gesetzes vorgesehen.